

Amtsblatt

Nr. 24

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre
2023 und 2024

463

Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Auf Grund des § 112 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	785.672.300 Euro	788.685.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	799.323.500 Euro	806.125.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.000 Euro	12.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	774.996.700 Euro	774.482.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	775.347.800 Euro	781.596.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.057.500 Euro	10.509.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	43.782.100 Euro	55.984.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.159.600 Euro	31.335.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	3.770.000 Euro	5.859.800 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	814.213.800 Euro	816.327.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	822.899.900 Euro	843.440.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 29.159.600 Euro und für das Haushaltsjahr 2024 auf 30.174.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 84.255.000 Euro und für 2024 auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahre 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

§ 5

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:
- (a) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden für 2023 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 28,90 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 28,90 v.H. |
- Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2022 für 2024 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 28,10 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 28,10 v.H. |
- (b) Von Kommunen, mit denen zum Zeitpunkt der Kreisumlagefestsetzung keine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht, wird gemäß § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich eine gesonderte Kreisumlage erhoben. Für die Gemeinde Staufenberg wird der Kreisumlagehebesatz daher auf 69,6 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2024 wird der jeweilige Hebesatz für die betroffenen Gemeinden im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt, sobald die vorläufigen Umlagegrundlagen für 2024 vorliegen.
- (c) Die Umlagesätze der Kreisumlage für übrige kreisangehörige Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 50,00 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 50,00 v.H. |
- (d) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die gemeindefreien Gebiete werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| für die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer | 99,00 v.H. |
|---|------------|
- (2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Göttingen gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf 360 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2023 auf 1,61 % und im Haushaltsjahr 2024 auf 1,55 % festgesetzt.

Göttingen, 10.03.2023

gez.

Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 01.06.2023 unter dem Aktenzeichen 32.17 – 10302-159 (2023/2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 05.06. bis einschließlich 13.06.2023 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, aus. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 05522/960-2266).

Der Haushaltplan wird zeitgleich zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Göttingen, den 02.06.2023

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Marcel Riethig